

Mailversand

Rendsburg, den 29. November 2021

## Rundschreiben - Arbeitsbereich SGB IX

Inhalt:

- I. Umlaufbeschlüsse Vertragskommission
- II. „Orientierungshilfe LT“ zur Transformation
- III. Weitere Unterlagen und Anmerkungen

Nachfolgend möchten wir Sie über die aktuellen Beschlüsse der Vertragskommission SGB IX informieren. Über die Eckpunkte einer Transformationslösung für bestehende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ab dem 01.01.2022 hatten wir sie bereits mit dem Rundschreiben vom 15.11.2021 informiert. Heute möchten wir Ihnen die gefassten Umlaufbeschlüsse zum Thema erläutern. Die Texte und Unterlagen haben wir für Sie in die Cloud zum Herunterladen eingestellt. Bitte benutzen Sie folgenden Link:

<https://kirchencloud.kigst.de/index.php/s/QzR2waAExgoHUAN>

### I. Umlaufbeschlüsse im Rahmen der Transformation:

Im Rahmen der Schlichtungsverhandlungen konnten noch einige Anpassungen geeint werden. Der Vollständigkeit halber stellen wir noch einmal **alle Regelungen**. Die Anpassungen werden mit **nachfolgender Schrift** markiert und erläutert.

In der Vorversion musste eine Willensbekundung, das eine Transformationsvereinbarung geschlossen werden soll, bis zum 30.11.2021 erfolgen. **Dieser Termin ist gestrichen.**

Als DW-SH / Verbände der Leistungserbringer **empfehlen wir dennoch** allen die eine Transformationsvereinbarung verhandeln wollen, eine **Willensbekundung** schnell auf den Weg zu bringen, um eine zügige Abarbeitung zu unterstützen.

Muster für die Willensbekundung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir für folgende (folgendes) Leistungsangebote (Leistungsangebot) eine Transformationsvereinbarung abschließen möchten:

Leistungsangebot	Anpassung (Pauschale Anpassung / individuelle Kalkulation)
Angebot A	individuell
Angebot B	pauschal
....	

Bitte bestätigen Sie uns den Maileingang zeitnah.

Mit freundlichen Grüßen

...

In einer Transformationsvereinbarung **gelten die Leistungsmerkmale und Leistungsinhalte** der Überleitungsvereinbarung am 31.12.2021 wie die **Personalvereinbarung unverändert fort**. **Die Investitionskostenbeträge vom 31.12.2021 gelten ebenfalls fort.**

Abweichungen können nur in individuellen Verhandlungen realisiert werden.

Entsprechend gilt jetzt folgender **Zeitplan**:

bis 31.12.2021	Erklärung des Leistungserbringers zur Transformation und ob diese mit pauschaler Anpassung der Vergütung oder individuell verhandelt erfolgen soll,  Vorlage der Unterlagen entsprechend Nummern 1. bis 3. der Anlage Eckpunkte Transformationsprozess durch den Leistungserbringer, optional mit der Darstellung des Personal nach Nummer 4 der Anlage Eckpunkte Transformationsprozess
bis 31.01.2022	Erklärung des Leistungsträgers ob die Anpassung der Vergütung individuell verhandelt werden soll und welche weiteren Unterlagen (insbesondere Darstellung Personal nach Nummer 4 der Anlage Eckpunkte Transformationsprozess) erforderlich sind, da eine individuelle Verhandlung vom Leistungserbringer und/oder Leistungsträger gewünscht wird
bis 28.02.2022	Vorlage der weiteren Unterlagen durch den Leistungserbringer
bis 30.06.2022	Verhandlung und Unterzeichnung der Transformationsvereinbarung

Für die Vereinbarung einer Transformationsvereinbarung müssen nachfolgende Eckpunkte unter Berücksichtigung **entsprechend der Möglichkeiten der aktuell geltenden Vereinbarung** als **Eckpunkte** ergänzt werden:

- a. der zu betreuenden **Personenkreis** nach der Regelung des § 15 LRV SGB IX
- b. **Leistungsinhalte** nach Abschnitt 2 LRV einschließlich der Differenzierung bei Leistungen nach § 78 SGB IX im Sinne dieser Regelung (§ 78 Abs. 2 SGB IX)
- c. Regelungen zur **Wirksamkeit** nach 12 LRV und des Beschlusses der VK LRV SGB IX vom 29.03.2021 treffen
- d. die Ausgestaltung mindestens eines **Zeitkorridors** nach § 21 Abs. 6 LRV SGB IX soweit für das Angebot keine Stundenpauschale als Leistungspauschale oder ein Leistungsangebot nach § 134 SGB IX vereinbart ist.

Daneben muss für die **besondere Wohnform** die **Flächen- und Inventarverteilung** nach den Beschlüssen lt. VK LRV SGB IX -Beschluss vom 21.01.2021 und 21.06.2021, jedoch ohne vereinbarte DIN-Erfordernisse vorgelegt werden.

Wenn **Personalkostensteigerungen individuell** und nicht pauschal verhandelt werden sollen, ist eine Darstellung zum Personal nach § 28 Abs. 4 Nr. 3 a) i-x LRV SGB IX entsprechend der Personalvereinbarung zum 31.12.2021 vorzulegen.

## II. „Orientierungshilfen der Leistungsträger zu den Punkten a. bis d.

Die Leistungsträger wollten diese Vorlage ursprünglich bis zum 15.11.2021 liefern. Erhalten haben wir diese leider erst am 29.11.2021. Diese Unterlage fügen wir in der **Anlage** gesondert an. Die Verbände haben zu den Ausführungen eine Rückmeldefrist bis zum 03.12.2021.

Das Diakonische Werk wird für die Leistungsbereiche besondere Wohnform, ambulante Betreuung sowie WfbM, andere Leistungsanbieter und Tagesbetreuung Beispiele erarbeiten und diese mit den Leistungsträgern abstimmen, um schnell einigungsfähige Formulierungen für eine Transformationsvereinbarung zu finden. Die Beispiele werden sich an aktuellen Abschlüssen orientieren und entsprechend der Anlage Formulierungsvorschläge für die Punkte a. bis d. gegenüberstellen. Ziel dieses Vorgehens ist, den Verhandlungsaufwand in den anstehenden individuellen Verhandlungen zu reduzieren. Nach Fertigstellung werden wir Sie entsprechend informieren.

### III. Weitere Unterlagen und Anmerkungen

Für die Träger von besonderen Wohnformen steht ein Formularsatz in der Cloud zum Download zur Verfügung, in dem die neue Flächen- und Inventaraufteilung bei der Berechnung berücksichtigt ist. Die Kalkulation kann pauschal oder individuell geführt werden. Bei der individuellen Anpassung muss eine gesonderte Personalaufstellung auf Basis des geltenden Personalplans erstellt werden.

Nach Erfassung aller Werte ermittelt der Formularsatz den Anteil der KDU, der als Grundlage für die Ankündigung der zukünftigen Wohnkosten gelten soll. Die Ankündigung muss nach dem WBVG 4 Wochen vor Abrechnung erfolgen. Sollte die Ankündigung nicht bis zum 30.11.2021 möglich sein, kann dieses auch bis zum 31.12.2021 erfolgen. In diesem Fall kann allerdings die höhere KDU nicht für den Januar 2022 in Rechnung gestellt werden.

Die Formularsätze werden noch weiter ergänzt, so dass auch andere Leistungsformen und bestehende Zuschläge abgebildet werden können. Nach Fertigstellung erhalten Sie eine Rückmeldung, dass diese in die Cloud eingestellt sind.

In der Cloud ist weiterhin eine Anlage zu § 25 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX gespeichert. Die enthaltenen Regelungen gelten als Umlaufbeschluss und lösen die Regelungen der AVV-SH zu 01.01.2022 ab. In den neuen Regelungen konnten die aktuell geltenden Regelungen überführt werden und ein Bestandsschutz für Investitionen bis zum 31.12.2021 vereinbart werden.

Weiterhin wurde eine Anlage zu § 9 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX im Umlauf beschlossen. Die Anlage legt die Ermittlung der Bewirtschaftungskosten für Aufwendungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX fest.

*...“in besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen“*

---

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

**Diakonisches Werk Schleswig-Holstein**  
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Ansprechpartner:

Edgar Bodenstein  
[bodenstein@diakonie-sh.de](mailto:bodenstein@diakonie-sh.de)

Torsten Busch  
[t.busch@diakonie-sh.de](mailto:t.busch@diakonie-sh.de)

Fabian Frei  
[frei@diakonie-sh.de](mailto:frei@diakonie-sh.de)

Norbert Kröger  
[kroeger@diakonie-sh.de](mailto:kroeger@diakonie-sh.de)

Anita Pungs-Niemeier  
[a.pungs-niemeier@diakonie-sh.de](mailto:a.pungs-niemeier@diakonie-sh.de)

Christina Möller  
[c.moeller@diakonie-sh.de](mailto:c.moeller@diakonie-sh.de)

David Seidel  
[seidel@diakonie-sh.de](mailto:seidel@diakonie-sh.de)

Dr. Johannes Peter Petersen  
[j.petersen@diakonie-sh.de](mailto:j.petersen@diakonie-sh.de)

Dirk Struck  
[struck@diakonie-sh.de](mailto:struck@diakonie-sh.de)